



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Wettbewerbskommission (WEKO)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 18–25 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995¹ (KG) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Mitglieder der WEKO wurden erstmalig mit Beschlüssen des Bundesrates vom 15. und 17. April 1996 gewählt. Die WEKO erhält eine neue Einsetzungsverfügung.⁴

¹ SR 251

² SR 172.010.1

³ SR 172.010

⁴ Ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 4. Dezember 2014.

2. Notwendigkeit

Die Wettbewerbsbehörden bestehen aus der WEKO und ihrem Sekretariat. Die WEKO ist für die Anwendung des KG und des Binnenmarktgesetzes vom 6. Oktober 1995⁵ (BGBM) verantwortlich. Sie hat insbesondere die Verfügungskompetenz inne und entscheidet über die vom Sekretariat vorbereiteten Geschäfte. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Zweiteilung in eine Untersuchungs- und eine Entscheidungsinstanz ermöglicht eine unabhängige Entscheidungsfindung.

3. Aufgaben

Die WEKO trifft die kartellrechtlichen Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten sind (Art. 18 Abs. 3 KG). Sie nimmt in Beschwerdeverfahren zu ihren Entscheiden gegenüber den Rechtsmittelinstanzen Stellung. Sie gibt Empfehlungen an Behörden ab (Art. 45 Abs. 2 KG), nimmt Stellung zu rechtssetzenden Erlassen (Art. 46 Abs. 2 KG) und erstattet Gutachten (Art. 47 Abs. 1 KG). Sie wählt das Personal des Sekretariates der WEKO und stellt dem Bundesrat Antrag zur Wahl der Direktion des Sekretariates (Art. 24 Abs. 1 KG, Art. 10 Abs. 2 Bst. a des Geschäftsreglements).

Die WEKO ist die schweizerische Behörde, die für die Zusammenarbeit mit den Organen der Europäischen Union nach Artikel 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr zuständig ist (Art. 42a Abs. 1 KG).

Die WEKO überwacht die Einhaltung des BGBM durch Bund, Kantone und Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben gemäss Artikel 8 Absatz 1 BGBM. Sie kann Bund, Kantone und Gemeinden Empfehlungen zu vorgesehenen und bestehenden Erlassen gemäss Artikel 8 Absatz 2 BGBM abgeben. Die WEKO kann gemäss Artikel 8 Absatz 3 BGBM Untersuchungen durchführen und den betreffenden Behörden Empfehlungen abgeben. Sie stellt gemäss Artikel 8 Absatz 4 BGBM in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den betroffenen Bundesstellen den Vollzug von Artikel 4 Absatz 3^{bis} BGBM sicher und kann zu diesem Zweck Empfehlungen erlassen. Sie verfolgt und beurteilt die Verletzung der Auskunftspflicht gemäss Artikel 8c BGBM. Die WEKO kann gemäss Artikel 9 Absatz 2^{bis} BGBM Beschwerde erheben, um feststellen zu lassen, ob ein Entscheid den Zugang zum Markt in unzulässiger Weise beschränkt. Sie kann gemäss Artikel 10 BGBM Gutachten erstatten und vor Bundesgericht angehört werden.

⁵ SR 943.02

⁶ SR 0.748.127.192.68

Die WEKO arbeitet gemäss Artikel 5 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985⁷ (PüG) mit dem Preisüberwacher zusammen.

Der WEKO steht gemäss Artikel 20a Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁸ über die technischen Handelshemmnisse (THG) das Beschwerderecht gegen Allgemeinverfügungen nach den Artikeln 19 Absatz 7 und 20 THG zu.

Gemäss Artikel 11a Absatz 2 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997⁹ (FMG) und Artikel 74 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006¹⁰ über Radio und Fernsehen (RTVG) wird die Wettbewerbsbehörde für die Frage der Marktbeherrschung konsultiert.

4. Mitgliederzahl

Die WEKO besteht aus 11–15 Mitgliedern, wovon die Mehrheit unabhängige Sachverständige sein müssen (Art. 18 Abs. 2 KG). Die Mitglieder der WEKO arbeiten nebenberuflich für die WEKO.

5. Organisation

Die WEKO ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig (Art. 19 Abs. 1 KG). Sie ist administrativ dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet (Art. 19 Abs. 2 KG). Die WEKO verfügt über ein eigenes Sekretariat (Art. 23 f. KG).

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Wettbewerbsbehörden geben die Eröffnung von Untersuchungen durch amtliche Publikation bekannt (Art. 28 KG). Sie können weiter ihre Entscheide veröffentlichen (Art. 48 Abs. 1 KG, Art. 10a Abs. 1 BGBM), wobei Endverfügungen sowie Ergebnisse aus Zusammenschlusskontrollverfahren zu publizieren sind und weitere Entscheide sowie Stellungnahmen, namentlich aus Vorabklärungen und Beratungen, zu publizieren sind, sofern sie für die Praxis der Wettbewerbsbehörden von Bedeutung sind (Art. 35 Geschäftsreglement). Zusammen mit ihrem Sekretariat orientiert die WEKO die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit (Art. 49 Abs. 1 KG). Die WEKO erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht (Art. 49 Abs. 2 KG).

⁷ SR 942.20

⁸ SR 946.51

⁹ SR 784.10

¹⁰ SR 784.40

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der WEKO sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet (Art. 25 Abs. 1 KG). Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der WEKO erfahren haben (Art. 320 StGB).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die WEKO verfügt über ein eigenes Budget innerhalb des Voranschlages des WBF.

9. Entschädigungskategorie

Die WEKO ist nach Artikel 8^p und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie M3 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Amtsstellen des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, an Abklärungen der Wettbewerbsbehörden mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Art. 41 KG).

Die Wettbewerbsbehörden dürfen die Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangen, nur zu dem mit der Auskunft oder dem Verfahren verfolgten Zweck verwenden (Art. 25 Abs. 2 KG). Dem Preisüberwacher dürfen die Wettbewerbsbehörden diejenigen Angaben weitergeben, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt (Art. 25 Abs. 3 KG).

11. Anforderungsprofil

Die WEKO hat Aufsichts- und Regulierungsaufgaben. Für sie ist daher ein Anforderungsprofil zu erlassen. Das Anforderungsprofil im Anhang ist Teil dieser Verfügung.

Bern, 14. Dezember 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.

*Anhang zur Verfügung vom 14. Dezember 2018 des Bundesrates
über die Einsetzung der Wettbewerbskommission (WEKO)*

Anforderungsprofil für die Mitglieder der Wettbewerbskommission (WEKO)

1. Vorbemerkung

Die Wettbewerbskommission (WEKO) wird den Einheiten des Typus «Wirtschafts- und Sicherheitsaufsicht» zugeordnet. Im Anforderungsprofil werden die Aufgaben und Befugnisse der Behörde berücksichtigt, welche namentlich im Kartellgesetz (SR 251), im Binnenmarktgesetz (SR 943.02) sowie im Geschäftsreglement der WEKO (SR 251.1) konkretisiert werden.

Beim Anforderungsprofil wird unterschieden zwischen Anforderungen an das Kollegium, an die einzelnen Mitglieder sowie an die Präsidentin oder den Präsidenten.

2. Grösse und Zusammensetzung der WEKO

Gemäss Artikel 18 Absatz 2 KG besteht die WEKO aus 11–15 Mitgliedern, wovon die Mehrheit unabhängige Sachverständige sein müssen. Der Bundesrat wählt deren Mitglieder nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen für eine Wahlperiode von 4 Jahren. Bei der Zusammensetzung der WEKO sind die Vorgaben nach den Artikeln 8c und 8c^{bis} betr. die Vertretung der Geschlechter und Sprachregionen einzuhalten.

3. Zeitliche Verfügbarkeit

Bei den Mitgliedern der WEKO wird die zeitliche Belastung bei ca. 25 % eines Vollpensums liegen, bei den Vizepräsidentinnen und -präsidenten bei ca. 40 % und beim Präsidenten bzw. der Präsidentin bei ca. 50 %. Erforderlich ist jeweils zeitlich flexible Verfügbarkeit, gerade auch im Hinblick auf gesetzliche Beschlussquoren.

4. Anforderungen an die WEKO

Die WEKO muss die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen

- auch in komplexen Verfahren mit umfangreichen Dossiers erfüllen,
- dabei stets in objektiver Weise entscheidungsfähig sein und

- dabei auf personeller und sachlicher Ebene als Team funktionieren.

Als Kollektiv verfügt die WEKO über

- die Kompetenz, die Wettbewerbsbehörden strategisch zu führen;
- die Kompetenz, das Kartellgesetz und das Binnenmarktgesetz zu vollziehen;
- umfassende und fundierte Kenntnisse und Erfahrung in den Bereichen Wettbewerbsrecht und Wettbewerbsökonomie: dazu gehören auch mit dem Wettbewerbsrecht verbundene Rechtsgebiete des Verwaltungs-, Zivil- und Strafrechts sowie in Sachen Wettbewerbsökonomie fundierte industrieökonomische Kenntnisse;
- umfassende und fundierte Kenntnisse der schweizerischen Volkswirtschaft: dazu gehören auch Kenntnisse und Erfahrung in den jeweiligen Güter- und Dienstleistungsmärkten, den damit verbundenen rechtlichen Rahmenbedingungen und die Fähigkeit, entsprechende Kenntnisse in kurzer Zeit vertiefen und soweit nötig erwerben zu können;
- gute Kenntnisse der politischen Landschaft namentlich auf Bundesebene: ordnungspolitische Rahmenbedingungen und Standpunkte im Bereich der Wettbewerbspolitik, politische Prozesse, Fähigkeit zur Kommunikation mit politischen Akteurinnen und Akteuren;
- Kompetenz in der Kommunikation in den drei Amtssprachen sowie in Englisch.

5. Anforderungen an die Mitglieder

Das einzelne Mitglied der WEKO erfüllt folgende Anforderungen:

- Identifikation mit den Zielen der zu vollziehenden Gesetze und den Aufgaben der WEKO;
- Bereitschaft und Fähigkeit, diese Aufgaben umzusetzen;
- einwandfreier Ruf und persönliche Integrität;
- hohe Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen:

- Fähigkeit, (wettbewerbs-)rechtliche und –ökonomische Fragestellungen schnell und zuverlässig zu erfassen sowie sicher und objektiv zu beurteilen,
 - Kenntnisse der Schweizerischen Volkswirtschaft,
 - Belastbarkeit und Bereitschaft, in komplexen und umfangreichen Dossiers Entscheide zu fällen und dafür die Verantwortung zu übernehmen,
 - Fähigkeit zur Arbeit im Team, zur interdisziplinären Kommunikation und zur Entscheidungsfindung
 - Fähigkeit zu strategischem Denken, Analyse- und Synthesefähigkeit, geistige Beweglichkeit,
 - Verschwiegenheit,
 - aktive Kenntnisse zweier Amtssprachen sowie passive Kenntnisse der dritten Amtssprache, aktive Englischkenntnisse;
- Unabhängigkeit von Interessenbindungen, die systematisch eine unvoreingenommene Meinungsbildung verhindern;
 - Haupttätigkeit, die zu keinen systematischen Interessenskonflikten mit der im Teilzeitmandat ausgeübten Tätigkeit bei der WEKO führt;
 - angemessene zeitliche Flexibilität und Verfügbarkeit;
 - Vizepräsidentinnen und -präsidenten sind zudem in der Lage, bei Bedarf die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten zu übernehmen.

6. Anforderungen an die Präsidentin oder den Präsidenten

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss Ziffer 5 erfüllt die Präsidentin oder der Präsident folgende Kriterien:

- Anerkannte und unabhängige Persönlichkeit;
- erstklassige und entsprechend anerkannte juristische und ökonomische Kenntnisse und Erfahrungen im Kartellrecht und in der Wettbewerbsökonomie;
- internationale Erfahrung im Kartellrecht;
- ausgeprägtes strategisches Verständnis und Fähigkeit zur Synthese;

- Führungserfahrung und Geschick, die interdisziplinär zusammengesetzte Kommission auch in komplexen Verfahren mit umfangreichen Dossiers zielgerichtet zu Entscheiden von hoher Qualität zu führen;
- Verhandlungsgeschick und Verhandlungserfahrung;
- hohe Entschlusskraft sowie Durchsetzungsvermögen;
- Wille zur konstruktiven Zusammenarbeit mit der Direktion des Sekretariats;
- ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation mit den wichtigsten Anspruchsgruppen (behördenintern, mit Behörden des Bundes und der Kantone, Verbänden, Unternehmen, Anwaltschaft, politischen Akteurinnen und Akteuren);
- überzeugendes Auftreten auch gegenüber Medien;
- gutes Verständnis der politischen Rahmenbedingungen in der Schweiz.